



Satzung der VSG Sauerlach e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „**Vereinigte Schützengesellschaft Sauerlach e.V.**“ mit Sitz in Sauerlach/Oberbayern und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Schießsports.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sauerlach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Schützengesellschaft hat den Zweck, ihre Mitglieder zu sportlichen Schießübungen zu vereinigen, um durch fortgesetzte Handhabung der Sportwaffen und durch Förderung des Schützenwesens im Allgemeinen zu dienen. Durch Abhaltung von Übungs- und Wettkampfschießen nach den Sportordnungen des BSSB (Bayerischer Sportschützen Bund), DSB (Deutscher Sportschützen Bund), BDS (Bund Deutscher Sportschützen) und überörtlichen Schießsportregeln, sollen die Mitglieder zu sportlichen Leistungen und Kameradschaftsgeist herangezogen werden.

§ 7

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. Über die Aufnahme entscheidet der Gesellschaftsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Außerordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Sauerlach haben und die Mitgliedschaft zum Verein wünschen bzw. diese bereits erworben haben. Der Unterschied zwischen den beiden Mitgliedsarten ist folgender: Die außerordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein aktives und passives Wahlrecht, ansonsten haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Der Gesellschaftsausschuss kann auch außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit ernennen. Zu Ehrenmitgliedern dürfen nur Mitglieder oder sonstige Personen ernannt werden, welche sich um den Verein ganz besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters durch die Mitgliederversammlung mit mindestens $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit. Der Ehrenschiitzenmeister hat in allen Ausschusssitzungen Sitz und Stimme. Die Ehrenmitglieder haben in allen Ausschusssitzungen nur Sitz.

§ 8

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Jedes Mitglied kann aus dem Verein ausscheiden oder zu einem anderen Verein wechseln. Da die Gauabgabe jährlich und zwar zu Beginn des Jahres abgeführt werden muss, kann das Ausscheiden bzw. Übertreten nur zum Jahresende erfolgen. Der Aus- oder Übertritt ist dem Vorstand drei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen. Ausnahmsweise kann ein Ausscheiden auch während des Jahres erfolgen, in diesem Fall ist jedoch der Beitrag für das ganze Jahr zu entrichten.

§ 9

Die Vorstandschaft übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt:

- a) wenn der Jahresbeitrag trotz erfolgter Anmahnung nicht entrichtet wird,

- b) wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind,
- c) bei grober Verletzung von Sitte und Anstand,
- d) bei Zuwiderhandlung gegen die Vereinssatzung und Anweisungen der Vorstandschaft.

Der Ausschluss erfolgt mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit des Vorstandes nach gutachterlicher Äußerung des Ausschusses. Der Ausgeschlossene hat das Recht, binnen drei Monaten Einspruch zu erheben mit schriftlicher Begründung. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Die Organe der Schützengesellschaft sind:

- a) die Vorstandschaft,
- b) der Gesellschaftsausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 12

Die Vorstandschaft besteht aus drei Schützenmeistern, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und einem Sportleiter, die von der Mitgliederversammlung bis auf weiteres in geheimer oder offener Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt werden müssen. Die Vorstandschaft entscheidet in allen ihren Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über den Verlauf der Sitzungen ist Protokoll zu führen. Dieses ist vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 des BGB ist nur der 1. Schützenmeister.

§ 13

Der Gesellschaftsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und drei Beisitzern, die auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden. Der Gesellschaftsausschuss tritt zusammen auf Einladung und unter dem Vorsitz des 1. Schützenmeisters. Der Gesellschaftsausschuss muss gehört werden und der Vorstand ist an die Zustimmung des Gesellschaftsausschusses gebunden bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern. Der Gesellschaftsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche

Ausschussmitglieder geladen wurden und wenigstens vier Ausschussmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister oder dessen Vertreter, dem 2. Schützenmeister, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung hat mindestens acht Tage vorher zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Zwecke der Gesellschaft es erfordern oder ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Schützenmeisteramt ein entsprechendes Verlangen stellt.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

- a) Entgegennahme des Berichts des 1. Schützenmeisters über die Geschäftsführung während eines Geschäftsjahres, des Schatzmeisters über die Kassengebarung und der Rechnungsprüfer über den Richtigkeitsbefund der Abrechnung;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) turnusmäßige Wahl des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- e) Satzungsänderung.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung durch den Vorstand richten sowie bei Ausschluss eines Mitgliedes. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

$\frac{2}{3}$ Mehrheit der Anwesenden ist erforderlich:

- a) bei Satzungsänderung,
- b) bei An- und Verkauf von Grundstücken.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist Protokoll zu führen, welches vom 1. Schützenmeister und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Junioren-Klasse und Ehepartner von Mitgliedern zahlen 50 %, Schüler- und Jugend-Klasse zahlen 25 % des normalen Mitgliedsbeitrages. Grundwehrdienst- und Zivildienstleistende sind während dieser Zeit beitragsfrei, jedoch nicht von Versicherungspflicht entbunden. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und sind ebenfalls nicht von der Versicherungspflicht entbunden.

§ 16

Pflicht eines jeden Mitgliedes oder Schützen ist es, für Sauberkeit und Ordnung im Vereinsheim mit besorgt zu sein und an den Arbeitsdiensten zur Reinigung und Instandhaltung der Vereinsanlage teilzunehmen.

Sauerlach, den 27. Februar 1998

Die ursprüngliche Form dieser Satzung wurde in der Generalversammlung vom 7. September 1964 angenommen und am 22. April 1965 im Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wurde nach den Generalversammlungen vom 27. Oktober 1968, 18. Oktober 1973, 29. März 1976 und 2. März 1986 geändert bzw. ergänzt und jeweils im Vereinsregister eingetragen.